

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird;
arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes**

GZ. BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

Beschluss des Präsidiums vom 27. Februar 2012

Der Entwurf zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz sieht in § 2b die Entrichtung einer „Auflösungsabgabe“ von 110,00 € bei Beendigung von Dienstverhältnissen vor. Die neue Gebühr trifft die Universitäten als Dienstgeber in zwei Bereichen in besonderem Maß: bei der Lehre (Lehrbeauftragte und Lektoren/innen haben in der Regel Dienstverträge pro Semester) und im Bereich der Drittmittelforschung und -entwicklung (mit zahlreichen projektbezogenen, befristeten Dienstverhältnissen).

Wenn man eine Grobabschätzung der zu erwartenden Mehrkosten für die staatlichen Universitäten anstellt, ergibt sich für die betroffenen Bereiche Folgendes:

- Lehre: Bei insgesamt rd. 8.500 Lehrbeauftragten und Lektoren/innen mit jährlich je 2 Auflösungsgebührzahlungen lassen sich Mehrkosten für die staatlichen Universitäten gem. UG von insgesamt 1,9 Mio. €p.a. abschätzen.
- Drittmittelbereich: Die anfallenden Auflösungsgebühren sind von der jeweiligen Projektstruktur abhängig, wobei mit einer durchschnittlichen Relation von 1.000 € an Auflösungsgebühren je Mio. € Drittmittelumsatz aus Forschung und Entwicklung gerechnet werden kann. Bei dem Gesamtvolumen an Drittmittelumsätzen in Forschung und Entwicklung in den staatlichen Universitäten von 525 Mio. € jährlich ergibt sich somit eine Größenordnung an Mehrkosten im Ausmaß von 0,5 Mio. €p.a.

Da insbesondere die Universitäten und Fachhochschulen massiv betroffen sind und diese Mehrkosten wiederum aus Budgetmitteln abgedeckt werden müssten, sollten Universitäten und Fachhochschulen von der o.a. Regelung ausgenommen werden.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Präsident